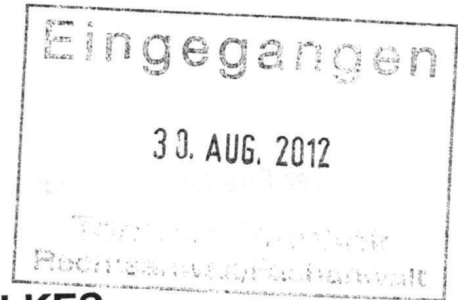


Amtsgericht München

Az.: 121 C 7228/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt **Jannack** Torsten, Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund, Gz.: 120086ZJ

gegen

München

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte München

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin Dr. Orend am 24.08.2012 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.08.2012 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.285,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.03.2012 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klagepartei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreck-

bar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.285,20 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Bezahlung eines Jahresbeitrags für die Kanzlei-Präsentation im Internet.

Die Klägerin stellt unter der Internetadresse www._____ com einen sogenannten "Rechts-Guide" zur Verfügung. Unter dieser Internetadresse werden angemeldete Rechtsanwaltskanzleien registriert und präsentiert.

Am 22.02.2012 suchte der für die Klägerin tätige Vermittler, der Zeuge _____, nach telefonischer Voranmeldung den Beklagten auf und präsentierte ihm das klägerische Angebot, wonach auf dem klägerischen Internetportal die Kanzleidata des Beklagten veröffentlicht, registriert und gespeichert werden.

Der Vertrag wurde für die Laufzeit von 12 Monaten zu einem Preis von 1080,00 € netto, mithin 1285,20 € brutto mit Unterschrift der Beklagtenpartei vom 22.02.2011 geschlossen.

Auf dem Vertragsformular (Anlage K1) ist oberhalb der Unterschrift des Beklagten als Textbaustein in Computerschrift niedergeschrieben:

"...Der Vertrag verlängert sich im Anschluß an die vereinbarte Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird. ..."

Mit Schreiben vom 02.03.2012 stellte die Klägerin dem Beklagten den Jahresbeitrag für die Vertragsverlängerung 25.03.2012 bis 24.03.2013 in Höhe von 1.285,20 € in Rechnung.

Mit Schreiben vom 08.03.2012 kündigte der Beklagte den Vertrag fristlos.

Die Klägerin behauptet, Herr I _____ habe explizit auf die Verlängerung hingewiesen.

Die Klägerin beantragt zuletzt

Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.285,20 € zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.03.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt zuletzt

Klageabweisung

Der Beklagte behauptet, es sei mit dem Zeugen [Name] bei Vertragsabschluss gesondert vereinbart worden, dass der Vertrag nur ein Jahr ohne automatische Verlängerung laufe, so dass die Rechnung aufgrund Beendigung des Vertrags zu Unrecht erfolgt sei.

Ferner habe der Zeuge [Name] erklärt das streitgegenständliche Rechtsportal sei mindestens so gut wie www.[Name].

Der Beklagte trägt vor, er habe nach 4 Monaten nach Einstellen seiner Kanzlei in das Internetportal noch keine Mandatsanfrage erhalten.

Das AG München hat in der mündlichen Verhandlung vom 16.08.2012 Beweis erhoben durch die angebotenen Zeugen [Name] und [Name]. Im Übrigen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.08.2012 und die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 1.285,20 € aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags vom 22.02.2011. Bei diesem Vertrag, bei dem die Kanzleidaten des Beklagten auf dem klägerischen Internetportal www.[Name].com zu Präsentationszwecken eingestellt werden, handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichen Elementen §§ 611, 675 BGB.

1. Unstreitig wurde dieser Vertrag zwischen den Parteien für eine Laufzeit von 12 Monaten zu einem Preis für 12 Monate von 1.285,20 € brutto geschlossen.

2. Der streitgegenständliche Vertrag hat sich automatisch um weitere 12 Monate verlängert, da der Beklagte nicht fristgerecht einen Monat vor Vertragsende gekündigt hat.

Unstreitig ist auf dem Vertrag auf der ersten Seite niedergeschrieben, dass der Vertrag sich im Anschluss an die vereinbarte Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird. Eine fristgerechte Kündigung einen Monat vor Auslaufen des 12 Monatsvertrags erfolgte seitens der Beklagtenpartei nicht.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob individualvertraglich gesondert vereinbart wurde, dass diese automatische Verlängerung nicht gelten soll, vielmehr der Vertrag ausschließlich für 12 Monate ohne automatische Verlängerung geschlossen wurde.

Zur Überzeugung des Gericht konnte in der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden, dass mündlich, individualvertraglich eine 12-monatige Vertragsdauer ohne automatische Verlängerung bei nicht rechtzeitiger Kündigung vereinbart wurde.

Die Beklagtenpartei trägt die Beweislast für die Tatsache der behaupteten Individualabrede.

Der Zeuge _____, der Sohn des Beklagten, hat in der Beweisaufnahme erklärt, eine mündliche Vereinbarung sei zwischen den Parteien dahingehend getroffen worden, dass ein Vertrag auf 12 Monate ohne automatische Verlängerung geschlossen wurde.

Der Zeuge _____ hat bei der Zeugenvernehmung erklärt, es sei keine individualvertragliche Vereinbarung dahingehend geschlossen worden, dass der Vertrag ohne automatische Verlängerung nur 12 Monate laufe, vielmehr habe der Zeuge _____ auf die Verlängerung des Vertrags bei nicht rechtzeitiger Kündigung hingewiesen.

Beide Zeugen hinterlassen beim Gericht gleichermaßen einen positiven Eindruck. Die jeweiligen Aussagen sind glaubhaft und die Zeugen erscheinen dem Gericht glaubwürdig, da sie sicher und in sich widerspruchsfrei aussagen. Insofern stehen sich beide Ansichten und Standpunkte gegenüber.

Die Beklagtenpartei trägt die Beweislast für die Behauptung der Tatsache der gesonderten Vereinbarung eines 12-monatigen Vertragsschlusses ohne automatische Verlängerung.

Da das Gericht die jeweiligen Ausführungen der Zeugen als nachvollziehbar empfindet, stehen sich folglich beide Aussagen gegenüber. Es besteht eine "non liquet" Situation. Dies geht zu Lasten des Beklagten. Dieser konnte die bestrittene Tatsache der streitigen Sondervertragsvereinbarung nicht unter Beweis stellen.

Der Beklagte ist insofern beweisfällig geblieben.

Der streitgegenständliche Vertrag ist somit nicht automatisch nach 12 Monaten beendet worden, vielmehr verlängerte er sich aufgrund nicht fristgerechter Kündigung um weitere 12 Monate.

3. Der Vertrag ist auch nicht aufgrund Anfechtung nach §§ 123, 142 BGB unwirksam.

Der beweisbelastete Beklagte konnte die Behauptung einer etwaigen arglistigen Täuschung nicht führen. Beide Zeugen haben in der Vernehmung glaubhaft geschildert, dass keine konkreten Zusagen hinsichtlich einer etwaigen konkreten Erfolgsquote vom Zeugen _____ bei den Vertragsverhandlungen getätigt wurden.

4. Ein etwaiges Rücktrittsrecht nach § 313 BGB ist grundsätzlich subsidiär und entfällt in diesem Fall jedenfalls aufgrund der vertraglichen Risikoverteilung.

Sofern die Beklagtenpartei tatsächlich keine Mandatsanfragen durch das klägerische Portal erhalten hat, fällt dies in den Risikobereich des Beklagten. Bei einem Vertrag, bei dem die Präsentation einer Kanzlei im Internet vereinbart wird, trägt der Kanzleihinhaber, also der Beklagte, das Risiko, ob aufgrund der Präsentation neue Mandate erworben werden oder nicht.

5. Die Entscheidung über die Nebenforderungen folgt aus §§ 280, 286 BGB.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

IV. Der Streitwertbeschluss findet seine Grundlage in § 3 ZPO, 63 GKG.

gez.

Dr. Orend
Richterin

Verkündet am 24.08.2012

gez.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 27.08.2012

Wilhelm-Stempin M.A., JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

